

Läuterungen No. 44 Punkt 4 Seite 388 der Rübinger'schen Handausgabe der Wehrordnung besonders anzuzeigen.

9) Nach Ablauf des Anmeldebtermins sind die in der Gemeinde sich aufhaltenden mit der Anmeldung im Rückstand verbliebenen Wehrpflichtigen (vergl. auch Control-Ordnung S. 4 Ziff. 2 Rübinger S. 217) sofort zu bestrafen (s. oben Ziff. 5.)

10) Etwas Ansprüche auf Zurückstellung und Befreiung vom Militärdienst (Reclamation), hinsichtlich deren auf 30, 31 und 62 Ziff. 7 der Ersatzordnung verwiesen wird, sind den Stammtrollen anzuschließen, spätestens aber im Musterungstermin geltend zu machen.

Den 13. Januar 1883. R. Oberamt. Baun.

Schorndorf.

Die Herren Standesbeamten

haben gleichzeitig mit den Verzeichnissen der Geburten, Eheschließungen und Sterbfälle auch die nach der Minist.-Verf. vom 23. Septbr. 1876 (Reg.-Bl. S. 393.) für die Führung dieser Verzeichnisse aufzustellenden Gebührenrechnungen hieher vorzulegen.

Den 13. Januar 1883. R. Oberamt. Baun.

Schorndorf.

Die Ortsbehörden

haben:

- 1) Das Ministerial-Amtsblatt für das Jahr 1883 sofort zu bestellen;
 - 2) für die gemeinderäthl. Prüfung des Verzeichnisses über die Mobilien-Versicherungen Sorge zu tragen.
- Den 13. Januar 1883. R. Oberamt. Baun.

Schorndorf.

An die Ortsvorsteher.

Nachdem zur Unterstützung der in Württemberg durch Ueberschwemmung beschädigten Personen aus Reichsmitteln der Betrag von 20 000 M zur Verfügung gestellt und nachdem zu demselben Zwecke öffentliche Sammlungen eingeleitet worden sind, ergeht an die Ortsvorsteher die Weisung **umgehend** hieher zu berichten:

- 1) wie hoch sich der in ihrem Gemeindebezirke a. den Privatpersonen, b. den Gemeinden

durch Ueberschwemmung zugefügte Schaden beläuft;

- 2) wie viele der beschädigten Personen, nach der Größe des ihnen zugegangenen Schadens im Verhältnis zu ihrem Vermögen und Erwerb einer Unterstützung bedürftig erscheinen und wie hoch sich die Gesamtsumme des diesen Personen erwachsenen Schadens berechnet.

Zutreffendenfalls ist eine **Fehlanzeige** zu erstatten.

Der hienach zu erstattende Bericht sollte **spätestens am 18. I. M.** in die Hände des Oberamts kommen.

Den 15. Januar 1883. R. Oberamt. Baun.

Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Briefen und Zeitungen auf andere Weise als durch die Post.

Die Wahrnehmung, daß Briefe und Zeitungen nicht selten in einer den Bestimmungen in §. 1 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 zuwiderlaufenden Weise statt durch die Post durch Landboten zc. befördert werden, läßt vermuthen, daß den betreffenden Boten, sowie dem diese Boten zur Vermittelung solcher Gegenstände benützenden Publikum die erwähnten Gesetzesbestimmungen und die in den §§. 27, 28, 30 bis 32 des genannten Gesetzes ausgesprochenen Folgen ihrer Nichtbeachtung unbekannt sind. Wir bringen daher den Wortlaut dieser Gesetzesbestimmungen mit dem Bemerkten hier zum Abdruck, daß wegen sorgfältiger Ueberwachung der Einhaltung der bezeichneten gesetzlichen Vorschriften die erforderlichen Einleitungen getroffen worden sind.

§. 1.

- 1) aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,
 - 2) aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen,
- gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere

Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimaligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reichs transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden.

Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Facturen und Preiscurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packetes betreffen.

§. 2.

Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen (§. 1) gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrer ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresse nur von Einem Absender abgeschickt sein, und dem Postwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

§. 27 Ziffer 1.

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler, wird bestraft: wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen der §§. 1 und 2 zuwider, auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Packetes zu erkennen vermochte.

§. 28.

Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 27) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in §. 27 bezeichneten Defraudationen vom Gerichte oder im Verwaltungswege (§§. 34, 35.) bestraft worden, abermals eine dieser Defraudationen begeht.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch ein, wenn die frühere Strafe nur theilweise verbüßt, oder ganz oder theilweise erlassen ist, bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Defraudation drei Jahre verfloßen sind.

§. 30.

Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 27 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem Falle des §. 27 unter Nr. 1 haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 31.

Die Dauer der Haft, welche an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, ist vom Richter festzusetzen und darf sechs Wochen nicht übersteigen.

§. 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

Stuttgart, den 30. Okt. 1880.

R. Post-Direktion. Postacker.

Da nach einem Erlaß der R. Generaldirektion der Posten und Telegraphen an die Postanstalten mannigfache Anzeichen dafür sprechen, daß gesetzwidrige Brief- zc. Beförderungen immer noch in größerem Umfange stattfinden, so wird vorstehende Bekanntmachung auf Veranlassung der gen. Behörde wiederholt mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Angehörigen des Landjäger-Korps und der Steuerwache nach den an sie ergangenen Weisungen die in ihrem Bezirke befindlichen Güterfuhrleute, Landboten und Botinnen genau zu überwachen, die vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und der nächsten Poststelle zu übergeben haben.

Zugleich werden die **Ortsvorsteher** beauftragt, die in Betreff kommanden Fuhrleute, Boten und Botinnen nach Anweisung der in Vorstehendem veröffentlichten Bestimmungen zu be-

lehren und darüber, daß dieß geschehen, Eintrag im Schultheißenamtsprotokoll zu machen.

Schorndorf, den 15. Januar 1883.

Rgl. Oberamt. Baun.

Bekanntmachung, betreffend die Internationale Kolonial- und Exporthandels-Ausstellung in Amsterdam.

Nachdem das Exportmusterlager Stuttgart von einer Kollektiv-Ausstellung seiner Mitglieder Umgang genommen hat, stellen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. November 1882 (Gewerbebl. S. 425) an sämtliche Industrielle des Landes, welche sich bei der in diesem Jahre stattfindenden Internationalen Kolonial- und Exporthandels-Ausstellung in Amsterdam betheiligen, die Bitte, uns von dieser ihrer Betheiligung, wenn möglich durch Einfindung von Duplikaten ihrer Anmeldungen, sofort in Kenntniß zu setzen, soweit dieß nicht bereits geschehen ist.

Stuttgart, den 2. Januar 1883.

R. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Gaupp.

Bekanntmachung der Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, betreffend die Veranstaltung von Sammlungen für die durch die jüngsten Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden in der Rheinpfalz, in Hessen und Baden.

Noch ist die Sammlung für die armen Hagelbeschädigten unseres Landes nicht geschlossen, so ruft das furchtbare Elend, das durch die letzten Ueberschwemmungen über die Bevölkerungen der Rheingegenden hereingebrochen ist, jedes fühlende Herz zu werththätiger Warmherzigkeit auf.

Revier Schorndorf.

Reisig-Verkauf.

Dienstag den 23. Jan. d. J.

Vormittags 10 Uhr

aus Walkersbachermand auf Hausen und herumliegend ca. 9000 gemischte Reisigwellen mit vielen Stängeln, zu Umzäunungen, Akerbauten, Pfählen, Bohnensteden zc. geeignet. Zusammenkunft oben am Schlag beim rothen Büchle.

Revier Adelberg.

Wegbau-Altford.

Der Bau eines 840 m langen Haufstirten Holzabfuhrwegs von der Mittel- mühle zur Zachersmühle (bei Adelberg) im Ueberschlagsbetrag von 4500 M wird

Dienstag den 23. d. Mts.

Mittags 12 Uhr

im Rößle in Adelberg verankert. Altfordliebhaber haben sich zu versehen, ohne welche ein Offert nicht angenommen werden kann.

Zusammenkunft zum Vorzeigen der Strecke Vormittags 10 Uhr bei der Mittel- mühle.

Adelberg, den 14. Januar 1883. R. Revieramt.

Revier Plochingen.

Verkauf revieramtlicher Inventarstücke

am Samstag den 20. Januar

Nachmittags 1 Uhr

im Försterhaus in Thomashardt: 11 Steinblegel, 2 Gartenhauer, 1 eiserner Rechen, 3 Plaggenhauen, 1 Siebtanne und anderes.

Revier Plochingen.

Die Herstellung einer 15 Ar großen Saatshule im Staatswald Geiger wird am

Samstag den 20. Januar

vergeben. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im alten Geiger.

Revier Plochingen.

Rug- und Brennholz-Verkauf.

Am Samstag den 20. Januar

aus den Staatswaldungen Simpfelsberg und Ebene: 30

Wagnerstangen, 1222 fichtene Hopfenstangen, 2280 Reb- und Bohnensteden, 9 Fichtenstämme IV. und V. Cl. mit 2 Fm.; 4 Nm. bir- tene Prügel und 160 gemischte Laubholz- Wellen auf Hausen. Zusammenkunft Mor- gens 9 Uhr bei der Kirnbachhütte, um

10 Uhr am Triangel. Verkauf im Walde.

Revier Welzheim.

Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Samstag den 20. Januar

von Morgens 9 Uhr an in der Linde in Klaffenbach

aus Hintere Gläserwand und Scheid- holz aus der Gut Strümpfel: 2 Bir- ken mit 0,8 Fm., 3 Eschen 0,8 Fm. 19 Nabel- holzstämme mit 5 Fm. IV. Cl. Langholz; 4 Fm. II. u. III. Cl. Sägholz; 180 Nabelholz- Stangen 5-13 m lang; 388 Nm. bu-

Ihre Majestät die Königin, unsere erhabene Protektorin, haben im Hinblick auf solche außerordentliche Noth- lage die Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins veranlaßt, in ihrer Beziehung zu dem deutschen vaterländischen Frauenverein den so schwer heimgesuchten Gebieten in der Rheinpfalz, in Hes- sen und Baden in möglichst umfassender Weise zu Hilfe zu kom- men. Gleichzeitig haben Ihre Majestät uns zu diesem Zweck die Summe von fünftausend Mark zuzuwenden geruht.

Indem wir dies mit dem Ausdruck des tiefsten Dankes be- kannt machen, erklären wir uns bereit, für jene Nothleidenden in den Nachbarländern freiwillige Beiträge anzunehmen, um solche nach den etwaigen speziellen Bestimmungen der Geber oder nach Verhältnis des noch zu ermittelnden Bedürfnisses an die betref- fenden Hilfskomite's zur entsprechenden Verwendung zu befördern.

Hiebei würden wir, nachdem durch die sonst veranstalteten Sammlungen der dringendsten augenblicklichen Noth begegnet ist, unser Augenmerk auf die Beihilfe für Befestigung der noch grö- ßeren Uebelstände richten, welche sich erst herausstellen werden, nachdem die Fluthen sich verlaufen haben.

Die Beiträge wollen unter der Bezeichnung „Liebesgaben für die Ueberschwemmten in den Rheingegenden“ an unser Kas- senamt eingeschendet werden.

Stuttgart, den 11. Januar 1883.

Rößlin.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirks-Angehörigen bringen, bemerken wir, daß die geistl. und weltlichen Orts-Vorsteher gerne bereit sein werden, Gaben in Empfang zu nehmen und an den Cassier des Bezirks-Wohlthätig- keits-Vereins, Herrn Oberamtspfleger Frisch hier, zu übermitteln.

Schorndorf, 15. Januar 1883.

Oberamtmann

Dekan

Baun.

Frisch.

Schorndorf.

Reis-Verkauf.

Am Donnerstag den 18. Jan. d. J. wird im Spitalwald Fliegenhof buchenes Reis auf Hausen, geschätzt zu 1500 Wellen, verkauft.

Zusammenkunft Vormittags 9¹/₂ Uhr auf dem Fliegenhofstraße beim Keller- brücke.

Hospitalpflege. Knapp.

Die Arbeiten im Garten des Bez.-Kran- kenhauses werden wieder auf 1 Jahr vom 1. April 1883 bis dahin 1884 an einen tüchtigen Gärtner vergeben.

Die Bedingungen zur Uebernahme die- ses Geschäftes können bei der Unterzeich- neten von heute an eingesehen werden.

Schriftliche Offerte sind bis Dienstag den 23. d. Mts. einzureichen an die Verwaltung des Bez.-Krankenhaus.

Knapp.

Die **Bahlbrunn-Schornbacher Straßensperre** ist aufgehoben.

Schultheißenamt.

Wiesenverpachtung.

Freitag den 19. d. Mts.

4¹/₂ Morg. in der Grafenhalde Nachmit- tags 3 Uhr,

3¹/₂ Morg. im Hof Nachmittags 4 Uhr auf mehrere Jahre.

Schorndorf. G. Frösner.

2¹/₂ Morg. Goldschne kauf

der Obige. Ein schwarzes Kreuzchen mit Gold- verzierung ging gestern verloren. Abzu- geben gegen Belohnung bei der Nebakt.

**Oberberken.
Fahrniß- und
Eigenschafts-Verkauf.**

Aus der Concurs-Masse des Carl Eifemann, Käfers hier, verkaufe ich am **Montag den 22. Januar 1883** Vormittags von 9 1/2 Uhr an gegen baare Bezahlung in der Eifemann'schen Wohnung:

Frauenkleider und einigen Goldschmuck, etwas Küchengefähr und Schreinwerk, 1 Faß zu 3 Eimer und 3 Fässer je von 1 1/2 Eimer, allgemeiner Hausrath, Feld- und Hand-, Fuhr- und Bauern-Gefähr, worunter 1 neue Futterschneidmaschine, 1 Mostpresse, 1 aufgerüsteter Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 falbe und 1 braune Kuh, 8 Hühner, Vorrath an Heu, Dehnd, Stangen, Stumpenholz, und 125 l Obstmost.

Sodann bringe ich, vorbehaltlich der Genehmigung der Gläubigerschaft, bei dem am darauffolgenden Tage stattfindenden Prüfungs-Termine am

Wittwoch den 31. Januar 1883 Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause in Oberberken aus freier Hand am öffentlichen Aufstreich:

- 1 a 23 qm ein zweif. Wohnhaus mit Scheune unter einem Dache nebst 1 a 81 qm Hofraum und 4 a 85 qm Hausgarten oben im Dorfe, 1 ha 86 a 07 qm Acker in 9 Parzellen und 36 a 02 qm Wiese in deren 2. Das erst im Jahre 1870 erbaute Haus bedarf keiner Reparaturen und befindet sich im besten Stande; das Gleiche trifft für die Feldgüter zu.
 - Auswärtige oder mir überhaupt unbekannt Kaufleute und Bürgen muß ich um Vorlegung ihrer Garantien bitten.
- Schorndorf, den 12. Januar 1883.
Concurs-Verwalter:
Amtsnotar **Speidel**.

Haubersbronn.
Eine öffentliche Kasse kann alsbald oder auf Verlangen
1000 Mark
ausleihen
Schultheiß **Kolb**.

Tausende
die an Bettlägen u. Blasenbeschwerden gelitten, verdanken ihre Heilung meinem unübertroffenen Specialverfahren. Beglaubigte Zeugnisse liegen zur Einsicht in der Expedition. Brieflich zu wenden an **F. C. Bauer**, Wertheim a. Main.

Bergmann's
Theerschwefel-Seife
bedeutend wirksamer als Theerseife vernichtet sie unbedingt alle Arten Hautunreinigkeiten und erzeugt in kürzester Frist eine reine, blendendweiße Haut. Vorräthig à Stück 50 Pf. bei **Carl Fischer**.

Grailheim, 11. Jan. Kürzlich begingen zwei hiesige Lehrlinge den tollen Streich, an einen Schultheißen im Oberamt zu schreiben, daß er im Amte gefehlt und beim Landgericht zur Anzeige käme, wenn er nicht 15 bis 20 M an eine angegebene Adresse überfende. Der betreffende Schultheißen übergab das Schriftstück dem kgl. Amtsgerichte, in Folge dessen die Thäter bereits entdeckt sind.

**Hofkammeramt Waiblingen.
Stamm-, Kleinholz-, & Brennholz-Verkauf.**



Aus dem Hofkammerwald Eglsweiler bei Schnaitz am **Freitag den 19. d. Mts.:**

- 29 forchene Langholzstämme 3. u. 4. Klasse mit 15,5 Fm., 43 dto. Eägholzstämme 2. u. 3. Klasse mit 26,6 Fm., 36 sichte Derbystangen 6-8 m lang, 330 dto. Hopfenstangen u. 480 Zaun- u. Bohnenstangen,
 - 31 Raummeter forchene 1 1/2 m langes Pfahlholz,
 - 71 Raummeter dto. Scheiter und Brügel,
 - 32 Raummeter buchene dto.,
 - 2450 buchene und gemischte Wellen,
 - 1900 forchene Wellen und 15 Hausen sichte Reifach.
- Zusammenkunft um 10 Uhr im Wald auf dem Diebsweg. Waiblingen, den 12. Januar 1883.
K Hofkammeramt. **Guhmann**.

**Grumbach.
Geschäfts-Empfehlung.**

Dem hiesigen und auswärtigen Publikum erlaube ich mir die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich auf hiesigem Plage eine

Handelsgärtnerei und Samenhandlung
gegründet habe. Ich werde mich bemühen meine verehrlichen Kunden in **Trauer- & Festsouquetten, Guirlanden und Kränzen, blühende Pflanzen und feinsamige Samen** reel und billig zu bedienen und bitte um zahlreichen Besuch
J. G. Fischer.

Von ganz vorzüglicher Wirkung
bei Husten, Heiserkeit, Verschleimung, Athemnoth, und allen catarrhalischen Affectionen der Lunge, des Kehlkopfs und der sonstigen Athmungsorgane, ebenso bei Keuch- und Stich-Husten der Kinder ist der überall dem freien Verkehr überlassene
ächte Schrader'sche Trauben-Brusthonig.
Dieser erprobte und angenehm zu nehmende Saft sollte als bestes Vorbeugungs-Mittel gegen Brustkrankheiten in der rauhen Jahreszeit in keinem Hause fehlen. Allein ächt bereitet, in Flac. à 1 M., 1 M. 50. und 3 M. v. Apoth. **J. Schrader**, Feuerbach-Stuttgart. In stets frischer Waare vorräthig in Schorndorf bei Kaufm. Carl Veil, Gmünd, Franz v. Auer, Winterbach Aug. Kinzelbach. 12^o

Franzbranntwein mit Salz
von **D. Wieland Sohn** in Dehringen, vorm. **August Kallhardt in Alm.** Bewährtes Hausmittel bei Stößen, Kopf-, Ohren- und Zahnschmerzen, Verrentungen zc. zc. Zu haben à 50 Pf. und 80 Pf. per Flasch'chen mit Gebrauchsanweisung bei **Carl Veil**.

Ein tüchtiger Knecht
zu Vieh und Feldgeschäften findet sogleich eine Stelle. Zu erfragen bei Farrenhalter **Fritz** in Schorndorf.

Beste Zwetschgen
sind wieder eingetroffen
G. F. Schmid jr., neue Straße.

Am gestrigen Sonntag den 14. ds. gieng zwischen hier und Haubersbronn ein **Schlittschuh** verloren. Der Finder wolle denselben gegen Belohnung abgeben an **Knapp**, Hospitalkpferger.

In der Unterzeichneten sind folgende Formulare zu haben:
Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen Waarenforderung.
Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls wegen Darlehensforderung.
Gesuch des Gläubigers um Vollstreckbarkeitsklärung und Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner.
Klage wegen Waarenforderung.
Miethsklage.
Prozeß-Vollmacht.
G. Mayer'sche Buchdruckerei.

Schuld- und Bürgscheine
sind zu haben in der **Mayer'schen** Buchdruckerei.

Dieselben werden sich nun in nächster Zeit wegen versuchter Erpressung zu verantworten haben.
Paris, 11. Jan. Spuller wurde zum dritten Vizepräsidenten der Kamer gewählt. Es steht nun definitiv fest, daß **Gambetta's** Leiche nach Nizza geschafft wird.
Rebigit, gedruckt und verlegt von **G. Mayer** in Schorndorf.

Schorndorfer Anzeiger.

Amtsblatt

für den **Oberamts-Bezirk Schorndorf.**

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag, Abonnementspreis: vierteljährlich 86 P., durch die Post bezogen im Oberamtsbezirk vierteljährlich 1 M. 15 S.

Trägerlohn vierteljährlich 9 S., Infektionspreis: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 S.

Nr. 7. Donnerstag den 18. Januar 1883.

Bekanntmachungen.

An die Ortsvorsteher.
Nach einem Erlasse R. Ministeriums des Innern vom 28. Dez. v. J. sind Ermittlungen über die zur Zeit noch bestehenden **Realgemeinderechte** und ähnliche Verhältnisse nach Umfang, Gehalt und rechtlicher Natur anzustellen. Die Ortsvorsteher werden demgemäß angewiesen, **hinunter sechs Tagen** hierher anzugeben:

- 1) ob in ihrem Gemeindebezirk Realgemeinderechte, d. h. Nutzungen, die aus besonderen, einer Anzahl von Grundeigentümern zustehenden Gemeinheitsgütern bezogen werden, bestehen (vgl. Art 51 und 57 des Bürgerrechtsgesetzes vom 4. Dez. 1833);
 - 2) ob etwa Verbindlichkeiten zu Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben der Gemeinde (z. B. für Armenunterhaltung, Schulen, Wege, Bauwesen, Besoldungen, Farrenhaltung, Kirche, ic.) nicht auf Gemeinheitsgütern, welche einer Anzahl von Grundeigentümern, in ungetreuter Gemeinschaft stehen, sondern auf Gütern oder Berechtigungen Einzelner ruhen u. im Realgemeinderechts-Verhältnis ihren Grund haben;
 - 3) ob einzelnen Gemeindegliedern kraft privatrechtlicher Titel besondere Ansprüche auf eine höhere Theilnahme an den Nutzungen aus dem Gemeindegütervermögen als anderen Gemeindegliedern zustehen (§. 50 und 57 des Bürgerrechtsgesetzes).
- Diese Berichtserstattung, resp. Fehlanzeige wird von **sämmtlichen** Gemeinden erwartet.
Den 17. Januar 1883. **R. Oberamt. Baum.**

Schorndorf.
Die Standesämter
werden aufgefordert, sofort Verzeichnisse über die im Jahr 1882 verstorbenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, hierher vorzulegen.
Den 15. Januar 1883. **R. Oberamt. Baum.**

Schorndorf.
Diejenigen Ortsvorsteher,
welche Verzeichnisse der auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten der letzten Landtagswahl noch nicht vorgelegt haben, wollen solche bis 20. d. M. einreichen, andernfalls angenommen wird, sie verzichten auf einen Kostenerlaß.
Den 15. Januar 1883. **R. Oberamt. Baum.**

Die neue allgem. Bau-Ordnung
wird jeder Gemeinde des Bezirks durch die kgl. Buchhandlung in Ellwangen zukommen.
Schorndorf, 16. Jan. 1883. **R. Oberamt. Baum.**

Schorndorf.
Jährliche Prüfung der abgeschlossenen Mobilien-Versicherungsverträge.
Der Art. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 bestimmt folgendes:
Sichtlich der abgeschlossenen Versicherungsverträge hat der Gemeinderath alljährlich in Betracht zu ziehen, ob nicht durch seiner Kenntniß Umstände eingetreten seien, welche eine Ver-

minderung der Versicherungssumme begründen, beziehenden Falls eine Prüfung vorzunehmen und nach Erfund weitere Verfügung zu treffen, bezw. Ermäßigung des Anschlags zu beschließen. Da die fragl. Vorschrift da und dort seither nicht gehörig befolgt worden ist, so werden die Gemeinderäthe aufgefordert künftig Verhältnisse zu vermeiden.
Den 17. Janr. 1883. **R. Oberamt. Baum.**

**Schorndorf.
Aufnahme in das Armenbad.**

Die Gesuche um Aufnahme in das Armenbad (Katharinenstift) zu Wilddorf sind spätestens bis 15. Februar l. J. hierher einzureichen.
Diese Gesuche sind zu belegen:
1) mit einem gemeinrätlichen, **oberamtlich beglaubigten** Zeugnisse, welches zu enthalten hat:
a. den vollständigen Namen, Wohnort, Alter, Gewerbe des Bittstellers;
b. dessen Prädikat, erstandene Strafen, Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse;
c. eine Nachweisung darüber, daß die zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde- und Stiftungskassen den Bittsteller für den Gebrauch der Badekur nicht vollständig unterstützen können;
d. eine Erklärung, daß die unterstützungspflichtige Armenbehörde Sicherheit leiste für die Deckung derjenigen Kosten, welche nicht vom Katharinenstift bezahlt werden, z. B. für Her- und Heimreise, für längeren Aufenthalt, für Sterbefall u. s. w.
2) mit einem genauen ärztlichen **Krankenberichte** und nicht mit einem gewöhnlichen sog. Zeugnisse. Und zwar
a. hat derselbe nicht nur eine möglichst eingehende Anamnese, sondern auch über Entstehung und Verlauf der vorliegenden Erkrankung, sowie über die seitherige Behandlung u. den gegenwärtigen Zustand des Kranken die zur möglichst richtigen Beurtheilung des Falles nöthigen Einzelheiten alle genau zu enthalten;
b. auch darf derselbe in allen den Fällen, die nicht zum gesetzmäßigen Behandlungsgebiet eines niederen Wundarztes gehören, nicht von einem solchen sondern nur von einem approbirten Arzte, bezw. höheren Wundarzte unterzeichnet sein.
Die Bittsteller haben die nach vorausgegangener höherer Entschlieung erfolgende Einberufung durch die Badverwaltung abzuwarten.
Wer sich früher in Wilddorf einfinden würde, könnte nur gegen Bezahlung der Tage die Bäder gebrauchen und hätte in Ermanglung der erforderlichen Mittel zum Aufenthalt in Wilddorf die Zurücklieferung in die Heimath zu gewärtigen.
Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Dauer des Aufenthaltes im Katharinenstift bei den einzelnen Kranken ganz davon abhängt, ob die in den Zeugnissen ausgegebenen Verhältnisse mit dem Thatbestande bei dem nachfolgenden Erscheinen der Kranken übereinstimmend erkundet werden. Genaue Ausstellung, namentlich der ärztlichen Krankenberichte, ist daher notwendig und im eigenen Interesse der Kranken gelegen. Von den Gemeindebehörden wird erwartet, daß sie Zeugen, welche nicht zu den unbemittelten gehören, oder solchen, von welchen eine Belästigung der Kurgäste zu befürchten wäre, keine Zeugnisse ausstellen.
Gesuche welche nach dem 10. März einkommen, auch wenn